

Newsletter Recht & Steuern

Liebe Mitglieder und Freunde der DTIHK,

nach einiger Zeit begrüßen wir Sie an dieser Stelle wieder und bringen die neue Ausgabe des rechtlichen und steuerlichen Newsletters mit. Wir freuen uns sehr, dass unser Newsletter eine wichtige Quelle mit aktuellen Informationen in den Bereichen Recht und Steuern für Sie geworden ist. Auch im Laufe des Jahres 2019 werden wir Sie regelmäßig über nützliche und interessante Themen in Zusammenarbeit mit Experten unserer Mitgliedsunternehmen informieren.

Ihre

Dr. Alena Klikar

Vorsitzende des AK Recht & Steuern
der DTIHK



René Harun

Stellvertretender Geschäftsführer
der DTIHK



Mgr. Peter Hrbik

Leiter Competence Center
Investorenberatung & Recht der DTIHK



Inhalt

Ing. Klára Sauerová

Aktuelle Änderungen des tschechischen Umsatzsteuergesetzes

Arthur Braun, M.A., JUDr. Lucie Kalašová, LL.M.

Was kommt – die große Arbeitsrechts- novelle?

Mgr. Petra Konečná

Haftung des Markthallenbetreibers für die Markthändler

JUDr. Mojmír Ježek, Ph.D., Mgr. Roman Macháček

Teilweise Abschaffung der Apostille zwischen Deutschland und Tschechien

Marcel Valtr

Bauabzugsteuer in Deutschland – praktische Tipps

Mgr. Jiří Salač, LL.M., JUDr. Michal Vítek, Ph.D.

Belegschaftsaktien – rechtliche Möglich- keiten und Risiken

Dr. Stephan Heidenhain

Sterben und Erben europäisch – Prakti- sche Erfahrungen mit der europäischen Erbrechtsverordnung (von 2012)

Mgr. Jiřina Procházková, LL.M., Mgr. Anna Kottasová

Abkehr von der bisherigen Praxis? Geschäftsführungen können für Steuernachzahlungen haften



Ing. Klára Sauerová
Steuerberaterin – MwSt.
Managerin

Rödl & Partner Tax, k.s.

(+420) 236 163 280
klara.sauerova@roedl.com

Aktuelle Änderungen des tschechischen Umsatzsteuergesetzes

Die Mehrwertsteuer (nachfolgend auch nur „**UStG**“) entwickelt sich in der EU in der letzten Zeit sehr schnell. Es ist nicht überraschend, dass auch das tschechische Umsatzsteuergesetz umfangreich geändert wird. In unserem Artikel möchten wir Ihnen aktuelle Änderungen des Entwurfes des Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes vorstellen.

Zeitnah wird im Senat das längst erwartete Steuerreformgesetz, zu dem auch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz gehört, besprochen. Das Steuerreformgesetz sollte am 01. Januar 2019 in Kraft treten. Da es jedoch nicht rechtzeitig verabschiedet wurde, wird es wahrscheinlich erst im April 2019 in Kraft treten. In das tschechische Umsatzsteuer-Änderungsgesetz werden die Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und die aktuellen Rechtsprechungen des Europäischen Gerichtshofes (nachfolgend nur „**EuGH**“) umgesetzt. Welche umsatzsteuerlichen Neuregelungen erwarten uns in Tschechien?

Änderungsvorschläge, die abgewiesen wurden, sich jedoch in der Zukunft durchsetzen können

Zuerst möchten wir zwei Änderungsvorschläge ansprechen, die in der letzten Lesung im tschechischen Abgeordnetenhaus nicht verabschiedet wurden, jedoch zu intensiven, zum Teil heftigen Debatten zwischen der Fachöffentlichkeit und den Unternehmen geführt haben und somit äußerst kontrovers waren. Diese Neuregelungen waren auf den ersten Blick wenig interessant – ein neu definierter Unternehmerbegriff sowie ein neu definierter Entgeltbegriff.

Unter den neu definierten Begriff „Unternehmer“ sollten auch die Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder fallen, die unter bestimmten Umständen nicht als Arbeitnehmer mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, sondern als Unternehmer gelten sollten. Durch diese Neuregelung müssten die Geschäftsführerverträge einzeln beurteilt werden, wobei es rechtlich unsicher wäre, ob die Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder als Nichtunternehmer oder Unternehmer behandelt werden sollten. Obwohl der Änderungsvorschlag im Abgeordnetenhaus letztendlich abgewiesen wurde, ist es offensichtlich, dass der Begriff „Unternehmer“ neu definiert werden kann. Die Änderung des Unternehmerkreises ist in der Zukunft durchaus vorstellbar.

Der zweite Änderungsvorschlag, der letztendlich auch abgewiesen wurde, betraf das Entgelt und vor allem den Zuschuss, der zum Entgelt gehört. Durch die vorgeschlagene Änderung des Zuschusses würden die umsatzsteuerpflichtigen Zuwendungen deutlich erweitert. Obwohl die Neuregelung erst ab 2021 angewandt werden sollte, wurde sie stark kritisiert, da es unklar war, inwieweit sie sich auf die Zulagenempfänger auswirkt. Aus diesem Grunde wurde ein neuer Änderungsvorschlag angenommen, nachdem zuerst umfassend geprüft werden musste, inwieweit durch das neu definierte Entgelt die Zulagenempfänger betroffen sein werden.

Neue Regelung für Gutscheine

Am 01. Januar 2019 tritt die EU-Richtlinie zur Harmonisierung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen in Kraft. An diesem Tag läuft auch die Frist für die Umsetzung dieser EU-Richtlinie ins nationale Steuerrecht der Mitgliedstaaten ab. Da das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz, durch das die EU-Richtlinie ins tschechische Steuerrecht umgesetzt wird, wahrscheinlich erst nach Ablauf dieser Frist in Kraft tritt, sollte die Übergangsbestimmung angewandt werden. Durch diese Übergangsbestimmung wird die umsatzsteuerliche Behandlung der Gutscheine geregelt, die zwischen

dem 01. Januar 2019 und dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ausgegeben werden. Auf diese Gutscheine kann sowohl die neue als auch die bestehende Regelung angewandt werden. Die bestehende Regelung gilt strikt für die Gutscheine, deren Ausgabe bis Ende des Jahres 2018 erfolgt ist. Die EU-Richtlinie wurde ins tschechische Umsatzsteuergesetz de facto unverändert umgesetzt, wobei zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden wird, deren umsatzsteuerliche Behandlung anders ist. Da die EU-Richtlinie nicht alle Gutscheine regelt, sollte sich zur umsatzsteuerlichen Beurteilung von Gutscheinen in kurzer Zeit die tschechische Finanzverwaltung äußern, welche über die Anwendung der neuen Regelungen entscheiden sollte.

Neuregelungen für Gebäude und Grundstücke

Auch bei der Besteuerung der Umsätze aus der Veräußerung und Vermietung von Grundstücken bestehen zahlreiche Ausnahme- und Sonderregelungen, wobei wir nicht erwarten, dass die umsatzsteuerliche Behandlung dieser Umsätze in der Zukunft transparent gestaltet werden. Das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz bringt leider weitere Sonderregelungen.

Durch die Neuregelung sind die Unternehmer verpflichtet, die Vorsteuer zu berichtigen, wenn sich innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse ändern. Es handelt sich hierbei um die Fälle, in denen Grundstücke bzw. Gebäude, bei deren Erwerb die Vorsteuer abgezogen wird, innerhalb von zehn Jahren nach ihrem Erwerb steuerfrei verkauft werden. In diesem Falle ist ein Ausgleich durch die Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Nach der aktuellen Fassung des Umsatzsteuergesetzes sind nur die auf die Anschaffungskosten bzw. den anschaffungsnahen Aufwand des Gebäudes entfallenden Vorsteuerbeträge zu berichtigen. Neuerdings muss auch die Vorsteuer berichtigt werden, die auf den Reparaturaufwand entfällt, wenn er CZK 200.000,00 zzgl. Ust übersteigt.

Rechtsprechung des EuGHs

Das besprochene Umsatzsteuer-Änderungsgesetz reagiert auch auf die letzten Entscheidungen des EuGHs, die sich auf viele Bestimmungen des entworfenen Änderungsgesetzes auswirken. An dieser Stelle möchten wir zwei wichtige Rechtsprechungen des EuGHs kommentieren, die ins Umsatzsteuer-Änderungsgesetz umgesetzt wurden:

Nach dem Urteil C-246/16 Enzo Di Maura wurden die Voraussetzungen für die Berichtigung des Entgelts für uneinbringliche Forderungen neu definiert. Zumindest in diesem Falle können sich die Unternehmer freuen, da die Voraussetzungen für die Berichtigung des Entgeltes wesentlich erweitert werden. Momentan ist die Berichtigung des Entgeltes zulässig, wenn Insolvenzforderungen vorliegen und eine Insolvenz über das Vermögen des Schuldners eröffnet wurde. Nach der neuen Regelung kann das Entgelt berichtigt werden, wenn Insolvenzforderungen vorliegen, das Insolvenzverfahren jedoch noch nicht eröffnet wurde, wenn die Forderungen in einem Vollstreckungsverfahren mindestens über zwei Jahre eingetrieben werden oder wenn die Vollstreckung mangels Masse eingestellt wird. Die Unternehmer werden des Weiteren begrüßen, dass die Berichtigung des Entgeltes vor Beendigung des Verfahrens zulässig ist, wenn seit seiner Eröffnung fünf Jahre abgelaufen sind.

Eine weitere Änderung wurde durch das Urteil C-164/16 Mercedes-Benz Financial Services UK verursacht. Nach diesem Urteil des EuGHs gelten als Finance-Leasingverhältnisse auch Leasingverträge, durch die die Leasingnehmer nach Ablauf der Leasingdauer zum Erwerb der Leasinggegenstände nicht verpflichtet sind, jedoch das Vorkaufrecht haben, wobei es offensichtlich ist, dass dieses Vorkaufrecht aus wirtschaftlichen Gründen ausgeübt wird. Vor diesem Urteil ist die tschechische Finanzverwaltung davon ausgegangen, dass Finance-Leasingverhältnisse nur dann vorliegen, wenn die Leasingnehmer nach Ablauf der Leasingdauer zum Erwerb der Leasinggegenstände verpflichtet sind. Nach dem Umsatzsteuer-Änderungsgesetz ist es für Finance-Leasingverhältnisse ausreichend, wenn beim Abschluss des Leasingvertrags die Ausübung des Vorkaufrechtes sicher ist.

**Arthur Braun, M.A**

bpv Braun Partners s. r. o.

(+420) 224 490 000
arthur.braun@bpv-bp.com

Was kommt – die große Arbeitsrechtsnovelle?

Schon 2016 bereitete man sich auf die große Arbeitsrechtsnovelle vor – diese schaffte es letztendlich dennoch nicht durch das Gesetzgebungsverfahren. Der jetzige Vorschlag zur Novellierung des Arbeitgesetzbuches wurde von jener inspiriert, ist aber nicht identisch.

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Angesichts der Erfahrungen mit der großen Novelle hat noch kaum ein Arbeitgeber mit der Vorbereitung auf die Änderungen begonnen, obwohl diese ursprünglich schon bald in Kraft treten sollte. Mitte Januar 2019 warten wir noch immer auf Entscheidungen des vorlegenden Arbeitsministeriums, bzw. der Regierung, über den Inhalt des Gesetzesentwurfes, d.h. es müssen vertretbare Lösungen für den Vorschlag des sozialdemokratisch dominierten Arbeits- und Sozialministeriums gefunden werden.

Dennoch sollte man sich schon heute derjenigen Änderungsvorschläge bewusst sein, die vermutlich gesetzlich verankert werden:

Zeitweilige Zuweisung

Bei der zeitweiligen Zuweisung eines Arbeitnehmers auf einen anderen Arbeitgeber – häufig gerade bei Unternehmensgruppen (d.h. außerhalb von Zeitarbeitsfirmen) – darf der Arbeitgeber den Ersatz zusätzlicher oder höherer mit der Zuweisung verbundener Kosten verlangen. Diese Kosten dürfen zukünftig auch über den reinen Lohnkosten, den Sozialabgaben und dem Reisekostenersatz liegen.

Rückkehr an den Arbeitsplatz nach Elternurlaub

Hier kündigt sich eine Verschärfung an: Der Arbeitgeber soll nicht nur verpflichtet sein, eine Arbeit entsprechend der vereinbarten Arbeitsart anzubieten, sondern viel mehr den vor dem Elternurlaub innegehabten Arbeitsplatz.

Kündigung bei Betriebsübergang

In Tschechien hat der Arbeitnehmer keine Möglichkeit, einem Betriebsübergang zu widersprechen. Allerdings kann er zum Tag des Betriebsübergangs ohne die übliche Zweimonatsfrist eine Kündigung aussprechen. Er kann also sehr kurzfristig die Firma verlassen, wohingegen der neue Arbeitgeber die Verträge mit den Kunden übernimmt, möglicherweise aber kein verfügbares Personal mehr hat. Diese Kündigungsmöglichkeit wird verändert werden. Sehr wichtig wird sein, dass der Arbeitgeber vorher seine Informations- und Verhandlungspflichten gegenüber den Arbeitnehmern/ihren Vertretern erfüllt hat.

Postzustellung

Endlich scheinen dringend erforderliche Änderungen bei der Zustellung von schriftlichen Erklärungen an die Arbeitnehmer (z.B. Kündigungen, Abmahnungen) zu kommen, einschließlich der Zustellung per Post. Die komplizierte Vorgehensweise, die die Zustellung einer Kündigung mittels nicht persönlicher Übergabe mit sich bringt, wird erheblich erleichtert.



JUDr. Lucie Kalašová, LL.M.

bpv Braun Partners s. r. o.

(+420) 224 490 000
lucie.kalasova@bpv-bp.com

Urlaub

Unabhängig von der in der Politik bereits diskutierten, aber wohl noch in ferner Zukunft stehenden Ausweitung des gesetzlichen Urlaubs auf fünf Wochen, werden die Regeln für die Berechnung des Urlaubs geändert. Berechnungsgrundlage bilden zukünftig die Stunden, die auf Basis der wöchentlichen Arbeitszeit berechnet werden.

Weitere Änderungen

Die Novelle bringt auch weitere Änderungen mit sich, beispielsweise hinsichtlich des geteilten Arbeitsplatzes, die ausdrückliche Ermöglichung von Schichtmodellen mit mehr als drei Schichten innerhalb von 24 Stunden, aber auch der Vereinbarungen außerhalb des Arbeitsverhältnisses. Die „Home-Office“-Regelung, vor einigen Jahren einer der wichtigsten Punkte zur erstmaligen gesetzlichen Regelung, ist voraussichtlich kein Bestandteil der Novellierung.

Inkrafttreten

Ursprünglich sollten die Änderungen 2019 in Kraft treten, die Urlaubsregelungen 2020. Ob dies erfolgt, steht noch in den Sternen.

Karenztage

Mit Spannung wurde in letzter Zeit auch eine andere Änderung des Arbeitsgesetzbuches abgewartet – und zwar hinsichtlich der Abschaffung der sogenannten Karenztage. Endgültiges Ergebnis ist die Abschaffung der Karenztage ab 1.7.2019.



JUDr. Petra Konečná
Leitende Rechtsanwältin

Eversheds Sutherland
Dvořák Hager, advokátní
kancelář, s.r.o.

(+420) 255 706 529
petra.konecna@eversheds-sutherland.cz

Haftung des Markthallenbetreibers für die Markthändler

1) Einleitung

Das Recht des geistigen Eigentums auf dem europäischen Binnenmarkt ist eines der Kernbestandteile der Europäischen Union, so wie wir sie heute kennen. Durch die Entscheidung des Gerichtshofs, auf die wir nachstehend eingehen, hat sich der Gerichtshof auf die Seite der Träger der Rechte aus dem geistigen Eigentum geschlagen. Diese Rechte können allerdings in zivilen Beziehungen nicht ohne ihren Gegenpol existieren, und zwar den Pflichten der anderen Personen. Durch diese Entscheidung hat der Gerichtshof das Recht der Markeninhaber erweitert. Neben den Personen, die direkt in Markenrecht eingreifen, werden nun auch Anbieter von Dienstleistungen in die Verantwortung genommen, selbst wenn die Rechtsverletzung nicht durch sie selbst, sondern durch Personen erfolgt, die ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

2) Sachverhalt

Ein Mieter der sog. „Pražské tržnice“ (Prager Markthallen) hat Verkaufsflächen in der Markthalle vermietet. Die mit diesen Händlern abgeschlossenen Mietverträge verpflichten letztere zur Einhaltung der Rechtsvorschriften, denen ihre Tätigkeit unterliegt. Zudem haben sie regelmäßig ein Merkblatt in tschechischer und vietnamesischer Sprache mit dem Hinweis erhalten, dass eine Verletzung der Rechtsvorschriften zur Kündigung des Verkaufsflächenmietvertrags führen kann. Gegen Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums hat sich eine Gruppe von Gesellschaften erhoben, zu denen auch Namen wie Tommy Hilfiger Licensing LLC und Lacoste SA zählten, die über die Verletzungen ihrer gewerblichen Schutzrechte logischerweise verärgert waren.

3) Verfahren vor dem Gericht in der Tschechischen Republik

Wegen behaupteter Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums haben diese Gesellschaften bei Gericht gefordert, dass der Markthallenbetreiber dazu verpflichtet wird, keine Mietverträge mit Markthändlern zu schließen und anschließend zu verlängern, die Fälschungen ihrer Erzeugnisse verkaufen, an denen sie Markenrechte besitzen. Sie haben weiter gefordert, dass der Markthallenbetreiber keine Verträge schließen und verlängern darf, in denen die Pflicht des Markthändlers, Verletzungen gewerblicher Schutzrechte zu unterlassen, nicht ausdrücklich verankert ist. Als letzten Punkt hat diese Gruppe eine schriftliche Entschuldigung des Markthallenbetreibers in der Tageszeitung „Hospodářské noviny“ gefordert.

Schutz hat diese Gruppe von Gesellschaften durch Vorgehen gemäß Gesetz Nr. 221/2006 Slg. zur Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte und zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses gefordert, das die gewerbliche Schutzrechte betreffende europäische Richtlinie implementiert, konkret nach der Bestimmung, die regelt, dass Schutz „gegenüber jedem geltend machen werden kann, dessen Mittel oder Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung von Rechten in Anspruch genommen werden.“

Die Klage wurde zunächst vom Stadtgericht in Prag abgewiesen. Das Gericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass den Käufern in der Markthalle klar sei, dass sie keine originalen Erzeugnisse kaufen, sondern Fälschungen, und daher die gewerblichen Schutzrechte nicht verletzt werden. Gegen diese Entscheidung haben die Gesellschaften Berufung eingelegt.

Das Obergericht in Prag hat die Berufung abgewiesen, allerdings mit einer anderen Begründung. Nach seiner Ansicht „*hätte eine extensive Auslegung der Wortfolge „Mittel oder Dienste, die von einem Dritten zwecks Verletzung in Anspruch genommen werden“ in Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 221/2006 sowie der Wortfolge „Dienste, die von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden“ in Art. 11 der Richtlinie 2004/48 die absurde Situation zur Folge, die insbesondere in dem Ergebnis bestünde, dass eine Elektrizitätsleitung oder die Ausstellung einer Gewerbeberechtigung an einen Markthändler ein die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ermöglichendes Mittel darstellen würden.*“ Die Gesellschaften haben gegen diese Entscheidung Revision eingelegt.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Gerichtshof die folgenden beiden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist eine Person, die Mieterin eines Marktplatzes ist und den einzelnen Markthändlern Marktstände sowie Flächen zum Aufstellen von Marktständen zur Verfügung stellt, eine Mittelsperson, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums im Sinne des Art. 11 der Richtlinie 2004/48 in Anspruch genommen werden?

2. Kann einer Person, die Mieterin eines Marktplatzes ist und den einzelnen Markthändlern Marktstände sowie Flächen zum Aufstellen von Marktständen zur Verfügung stellt, eine Maßnahme im Sinne des Art. 11 der Richtlinie 2004/48 unter den Voraussetzungen auferlegt werden, die der Gerichtshof im Urteil vom 12. Juli 2011, L’Oréal u. a. (C 324/09, EU:C:2011:474), für die Verhängung von Maßnahmen gegenüber den Betreibern von Online-Marktplätzen formuliert hat?

4) Ansicht des Gerichtshofs

In der Antwort auf die erste Frage hat der Gerichtshof recht klar zu verstehen gegeben, dass nach seiner Auffassung der Begriff der „*Mittelsperson, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden*“ dahin auszulegen ist, dass „*ein Mieter von Markthallen, der die verschiedenen in diesen Hallen befindlichen Verkaufsflächen an Händler untervermietet, von denen einige ihren Stand zum Verkauf von Fälschungen von Markenerzeugnissen nutzen, unter den Begriff der „Mittelsperson, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden“, im Sinne der genannten Bestimmung fällt*“.

Damit eine Person der Qualifikation als „Mittelsperson“ unterliegt, muss nach Ansicht des Gerichtshofs festgestellt werden, dass er „*eine Dienstleistung anbietet, die geeignet ist, von einer oder mehreren anderen Personen zur Verletzung eines oder mehrerer Rechte des geistigen Eigentums benutzt zu werden, ohne dass es erforderlich wäre, dass er zu dieser Person oder zu diesen Personen ein besonderes Verhältnis pflegt*“. Hierzu hat er z. B. auf sein früheres Urteil UPC Telekabel Wien

verwiesen, in dem es bestimmt hat, dass auch das Ermöglichen des Internetzugangs ein Dienst ist, der zur Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums genutzt werden kann und zur Qualifikation dieser Person als „Mittelsperson“ führt. Im Einklang mit seiner früheren Argumentation hat der Gerichtshof so die Auffassung vertreten, „*dass ein Wirtschaftsteilnehmer, der Dritten eine Vermietungs- oder Untervermietungsdienstleistung von Flächen auf einem Marktplatz anbietet, durch die diese Zugang zu diesem Platz bekommen und dort Fälschungen von Markenerzeugnissen zum Verkauf feilbieten, jedenfalls als „Mittelsperson, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden“, im Sinne der genannten Bestimmung qualifiziert werden muss.*“ und ist zugleich salomonisch der aus der Argumentation des Obergerichts zu den Energieanbietern resultierenden Frage aus dem Wege gegangen.

Zur zweiten Frage hat der Gerichtshof bestätigt, dass er an der Auffassung in der Rechtssache L’Oréal und weiteren Fällen festhält, in denen er seine Auffassung bestätigt hat, obwohl es sich gegenüber dem Fall L’Oréal nicht um einen elektronischen, sondern einen wirklichen Marktplatz handelt. Hier hat der Gerichtshof allerdings die Auffassung vertreten, dass von der „*Mittelsperson keine generelle und ständige Überwachung ihrer Kunden verlangt werden kann. Hingegen kann die Mittelsperson gezwungen werden, Maßnahmen zu treffen, die dazu beitragen, zu vermeiden, dass erneute derartige Verletzungen durch denselben Händler auftreten*“. Hierzu hat er ergänzt, dass Anordnungen an Mittelspersonen nur erlassen werden können, wenn sie ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem „*Schutz des geistigen Eigentums und der Vermeidung von Schranken für den rechtmäßigen Handel sicherstellen*“.

5) Was schließen wir aus der Entscheidung?

Indem der Gerichtshof der Frage ausgewichen ist, ob die betroffene Pflicht die Anbieter aller Dienste betrifft, lässt sich aus seiner Argumentation schließen, dass diese Pflicht fast jeden Dienstleistungsanbieter treffen kann, dass aber in begründeten Fällen Ausnahmen nicht ausgeschlossen sind. Daher kann Dienstleistungsanbietern empfohlen werden, in künftige und bestehende Verträge eine Vereinbarung aufzunehmen, die Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums unter Androhung der Vertragskündigung untersagt, damit der Dienstleistungsanbieter auf eine mögliche Situation flexibel reagieren kann. Trotzdem gesteht der Gerichtshof selbst ein, dass keine ununterbrochene Aufsicht über das Handeln seines Kunden verlangt werden kann. Eine solche vertragliche Vereinbarung gibt ihm in der Vertragsbeziehung die notwendige Flexibilität, dank derer er langwierige Gerichtsstreite vermeiden kann.



JUDr. Mojmir Jezek, Ph.D.
Rechtsanwalt

ECOVIS jezek, advokátní
kancelář s.r.o.

(+420) 777 192 338
mojmir.jezek@ecovislegal.cz

Teilweise Abschaffung der Apostille zwischen Deutschland und Tschechien

Die von den Behörden eines EU-Mitgliedsstaates zu Zwecken ihrer Verwendung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausgestellten öffentlichen Urkunden müssen in der Regel mit einem gesonderten Echtheitsvermerk zur Verwendung im Ausland, einer sog. Apostille versehen werden, in die Amtssprache des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates übersetzt werden und sie müssen auch weitere Formalitäten erfüllen. Eine Befreiung von diesen Formalitäten kann nur ein gesondertes internationales Abkommen bringen, das zwischen den EU-Mitgliedsstaaten abzuschließen ist. In der Praxis tritt also nicht selten eine paradoxe und häufig unübersichtliche Situation ein, wenn zum Beispiel für die Vorlage in Österreich in Tschechien ausgestellte öffentliche Urkunden keiner Apostille bedürfen, während für die Vorlage in Deutschland in Tschechien ausgestellte öffentliche Urkunden einer Apostille bedürfen. Einige Staaten weigern sich dann sogar, der Urkunde eine Apostille beizufügen, gerade mit Hinweis auf ein gesondertes bilaterales internationales Abkommen (z. B. Frankreich).

Der Antragsteller muss also nicht nur die eigene öffentliche Urkunde (z.B. Geburtsurkunde, Sterbeurkunde oder Urteil über die Ehescheidung), sondern sogar eine Apostille und amtliche Übersetzung der jeweiligen Urkunde durch einen Dolmetscher beschaffen, und zwar alles auf eigene Kosten. Die Beschaffung einer öffentlichen Urkunde zur Verwendung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat kann sich deshalb auf mehrere Tage, oder vielmehr auch Wochen ausweiten, und bedeutet die Entstehung von erheblichen Kosten auf Seiten des Antragstellers.

Verordnung (EU) zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union

Mit Wirkung ab dem 16.02.2019 sollten diese Schwierigkeiten hinsichtlich eines beträchtlichen Teils der öffentlichen Urkunden, die von den EU-Mitgliedsstaaten ausgestellt werden, wegfallen. Zu diesem Zeitpunkt ist nämlich die Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union in Kraft getreten.

Befreiung eines begrenzten Kreises von öffentlichen Urkunden und ihrer beglaubigten Kopien von allen Formen der Legalisierung und ähnlichen Formalitäten

Der wichtigste Vorteil, den diese Verordnung bringt, ist die Befreiung eines abgegrenzten Kreises von öffentlichen Urkunden und ihren beglaubigten Kopien von allen Formen der Legalisierung und ähnlichen Formalitäten, einschließlich der Befreiung von der Anforderung, die Urkunde mit einer Apostille zu versehen. Was die öffentlichen Urkunden in Bezug auf Geburt, die Tatsache, ob eine Person lebt, den Todesfalls, die Ehe, die registrierte Partnerschaft, den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort oder der Vorstrafenfreiheit anbelangt, werden die Behörden der EU-Mitgliedsstaaten außerdem nicht berechtigt sein, vom Antragsteller eine Übersetzung in die Amtssprache zu verlangen, wenn einer solchen öffentlichen Urkunde jene Informationen beigefügt werden, die im mehrsprachigen Formular enthalten sind, das durch diese Verordnung neu eingeführt wurde und wenn diese Informationen ausreichend sind.

Die Verordnung bezieht sich vor allem auf folgende Arten von öffentlichen Urkunden, die von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden, Notaren, gegebenenfalls diplomatischen Vertretern oder Konsularbeamten der einzelnen EU-Mitgliedsländer ausgestellt werden:

- Geburt (z.B. Geburtsurkunde),
- Tatsache, dass eine Person lebt (z.B. notarielle Bescheinigung, dass jemand am Leben ist),
- Todesfall (z.B. die Sterbeurkunde),



Mgr. Roman Macháček
Rechtsanwalt

ECOVIS ježek, advokátní
kancelář s.r.o.

(+420) 226 236 600
roman.machacek@ecovislegal.cz

- d) Name (z.B. Bescheinigung über den Namen des Kindes),
- e) Ehe, einschließlich der Befähigung zur Eheschließung und des Familienstands (z.B. Trauschein, Bescheinigung über die Befähigung zur Eheschließung),
- f) Scheidung, Trennung oder Ungültigkeitserklärung einer Ehe (z.B. das Urteil über die Ehescheidung),
- g) registrierte Partnerschaft, einschließlich der Befähigung zur Schließung der registrierten Partnerschaft und des Status der registrierten Partnerschaft (z.B. Bescheinigung über die Schließung der registrierten Partnerschaft),
- h) Aufhebung der registrierten Partnerschaft, Trennung oder Ungültigkeitserklärung der registrierten Partnerschaft (z.B. Entscheidung über die Aufhebung der registrierten Partnerschaft),
- i) Elternschaft (z.B. Geburtsurkunde des Kindes),
- j) Adoption (z.B. Entscheidung über die Adoption),
- k) Staatsangehörigkeit (z.B. Bescheinigung über die Staatsangehörigkeit),
- l) Vorstrafenfreiheit unter der Voraussetzung, dass die öffentlichen Urkunden, die diese Tatsache bescheinigen, für einen EU-Angehörigen von den Behörden des Mitgliedsstaates ausgestellt werden, dessen Staatsangehöriger er ist (z.B. polizeiliches Führungszeugnis).

Die Verordnung soll sich jedoch weder auf öffentliche Urkunden, die von den Organen der Nicht-EU-Länder ausgestellt werden, noch auf amtlich beglaubigte Kopien solcher Urkunden, des Weiteren nicht auf Identitätsnachweise oder Reisepässe sowie auf die Kopien von beglaubigten Kopien beziehen.

Der Antragsteller muss die Beifügung des mehrsprachigen Formulars einer öffentlichen Urkunde beantragen. Für die Ausfertigung des mehrsprachigen Formulars können die EU-Mitgliedsländer eine den Kosten angemessene entsprechende Gebühr verlangen.

Die Verordnung steht jedoch der Verwendung der bisherigen Systeme für die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden, die zur Vorlage im Ausland bestimmt sind, nicht entgegen, und die jeweilige öffentliche Urkunde kann weiterhin mit einer Apostille versehen werden oder man kann von der Befreiung von den Formalitäten gemäß einem gesonderten internationalen Abkommen zwischen den EU-Mitgliedsländern Gebrauch machen.

Welche praktische Vereinfachung bringt diese Verordnung? Polizeiliches Führungszeugnis ohne Apostille und Übersetzung

Sollte ein deutscher Staatsangehöriger vorhaben, Geschäftsführer einer tschechischen Handelsgesellschaft zu werden, dann genügt es, wenn er für die Zwecke der Eintragung in das tschechische Handelsregister nach dem 16. 02. 2019 die von den deutschen Behörden in deutscher Sprache ausgestellte Vorstrafenfreiheitserklärung nachweisen kann, der das jeweilige mehrsprachige Formular beigelegt wird. Er muss also nicht mehr eine Apostille auf dem polizeilichen Führungszeugnis beschaffen und für die Übersetzung ins Tschechische sorgen. Für den Fall, dass er vorbestraft war, kann er jedoch von dem durch die Verordnung festgesetzten Vorteil keinen Gebrauch machen und der Antragsteller muss wie bisher vorgehen.

Bezüglich einer Auseinandersetzung mit Erbschaftsfragen eines deutschen Staatsangehörigen, der in der Tschechischen Republik verstorben ist, genügt es dann, den deutschen Behörden die von der tschechischen Behörde ausgestellte Sterbeurkunde vorzulegen, der das jeweilige mehrsprachige Formular beigelegt ist.

Die Verordnung bringt für die Angehörigen von EU-Mitgliedsstaaten die dringend notwendige Vereinfachung der Vorlage von einigen öffentlichen Urkunden in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Freizügigkeit auf dem Binnenmarkt und vor allem dann eine integrierte Vorgehensweise hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung dieser öffentlichen Urkunden in allen EU-Mitgliedsländern. Gleichwohl legt die Verordnung den Kreis der öffentlichen Urkunden, auf die sie anzuwenden ist, relativ eng fest. Die Verordnung bezieht sich also zum Beispiel nicht auf die Handelsregistrauszüge, die in einem EU-Mitgliedsland zur Verwendung in einem anderen EU-Mitgliedsland ausgestellt wurden. Ein Handelsregistrauszug hinsichtlich einer deutschen Gesellschaft, der zur Vorlage in der Tschechischen Republik bestimmt ist, muss also auch nach dem 16.02.2019 mit einer Apostille versehen und übersetzt werden.

**Marcel Valtr**

Gräwe & Partner GmbH

(+49) 421 277 19-97
m.valtr@graewe-partner.de

Bauabzugsteuer in Deutschland – praktische Tipps

Mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl I S. 2267) wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt.

Ab 1. Januar 2002 haben danach bestimmte Auftraggeber von Bauleistungen im Inland einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens vorzunehmen, wenn nicht eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt.¹

Wo wird die Bauabzugsteuer geregelt?

Die Bauabzugsteuer ist in den §§ 48 bis 48d EStG des deutschen Einkommensteuergesetzes geregelt.

Wer muss Bauabzugsteuer abführen?

Wer als Bauunternehmer keine Freistellungsbescheinigung durch das in Deutschland zuständige Finanzamt für erbrachte Bauleistungen erhält, muss davon ausgehen, dass ihm der Leistungsempfänger (Auftraggeber) – wenn es sich um ein Unternehmen handelt – von seiner Rechnung eine Steuer in Höhe von 15% zzgl. 19 % USt. abzieht und diesen Betrag an das zuständige Finanzamt abführt.

Auch nach dem Einbehalt der Bauabzugsteuer ist dieser Betrag nicht verloren, sondern es kann zu Beginn des Folgejahres beim Finanzamt ein Antrag auf Erstattung gestellt werden. Dies setzt voraus, dass der leistende Bauunternehmer in Deutschland seinen steuerlichen Pflichten nachkommt. Der Leistende sollte sich vom Leistungsempfänger eine Kopie des Formulars geben lassen, mit dem der Leistungsempfänger beim Finanzamt die Bauabzugsteuer angemeldet und abgeführt hat.

Unterliegen meine Subunternehmer einer Bauabzugsteuer?

Grundsätzlich ja. Die gleiche Regel gilt auch für Subunternehmer, die einen Auftrag in Deutschland für den Generalunternehmer ausführen. Der Generalunternehmer ist im Verhältnis zu seinem Subunternehmer in der Pflicht, Bauabzugsteuer einzuziehen und abzuführen, falls der Subunternehmer nicht über eine gültige Freistellungsbescheinigung verfügt.

Welche Leistungen unterliegen der Bauabzugsteuer?

Nach § 48 Abs. 1 EStG sind es alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen sowie sämtliche Nebenleistungen, die das Schicksal der prägenden Hauptbauleistung teilen. Diese werden in §§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung sowie in verschiedenen Publikationen des Bundesministeriums der Finanzen (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Home/home.html>) weiter erläutert.

¹ Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen, StAb-Bau-Merkblatt (2013) – Juni 2013

Gibt es Freigrenzen?

Ja, und zwar in den folgenden Fällen:

1. **Gültige Freistellungsbescheinigung;** d. h. der Leistende kann eine gültige Freistellungsbescheinigung vorweisen.
2. **5.000,00 EUR:** Der Leistende tätigt im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich Umsätze, die während des gesamten Kalenderjahres den Betrag in Höhe von 5.000,00 EUR nicht übersteigen.
3. **15.000,00 EUR:** Diese Freigrenze betrifft Anwendungsgebiete, bei denen der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung erzielt und nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet.

Wie und wann muss der Leistungsempfänger die Bauabzugsteuer abführen?

- Anmeldezeitraum - 10 Tage nach Zahlung der Rechnung
- Abführung an das Finanzamt - 10 Tage nach Ablauf des Anmeldezeitraums

Ist das Finanzamt dazu verpflichtet eine Freistellungsbescheinigung auszustellen?

Nein. Wenn Unterlagen fehlen, Angaben unvollständig sind oder der Antragsteller seine Einkommensteueransässigkeit nicht belegen kann bzw. wenn Zweifel bestehen, dass der Leistende seiner Steuerpflicht nachkommt, kann das Finanzamt die Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung verweigern.

Gibt es sonstige Pflichten?

Ja. Am Ende des Kalenderjahres muss dem Finanzamt eine Aufstellung der während des Kalenderjahres durchgeführten Bauleistungen und der daran beteiligten Subunternehmer vorgelegt werden. Weiter müssen nach Ablauf des Kalenderjahres alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen eine Umsatzsteuererklärung abgeben.

Bei Missachtung dieser Vorgaben kann nicht mit Neuausstellung einer Freistellungsbescheinigung gerechnet werden.

Wie ist der heutige Stand?

In den meisten Fällen erteilt das Finanzamt die Freistellungsbescheinigungen lediglich auf Basis von Werkverträgen und für die Dauer des Werkvertrages. Die Ausstellung einer allgemeinen Freistellungsbescheinigung ist eher die Ausnahme.

Fazit

Obwohl das Gesetz als Maßnahme zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erlassen wurde, versuchen Bauunternehmer immer wieder dieser Pflicht aus dem Wege zu gehen, während sie nach „eleganten“ Lösungen suchen. Daher ist eine strikte Einhaltung des deutschen Gesetzes und der Anweisungen des Finanzamtes sowie die Beauftragung einer deutschen Steuerberatungskanzlei sehr empfehlenswert.



Mgr. Jiří Salač, LL.M.
Rechtsanwalt

Salač Legal s.r.o.

(+420) 608 129 119
jiri.salac@salaclegal.cz

Belegschaftsaktien – rechtliche Möglichkeiten und Risiken

Belegschaftsaktien stellen ein interessantes Element der Beteiligung von Arbeitnehmern an den Ergebnissen der Gesellschaft dar, welches wir insbesondere aus großen supranationalen Körperschaften kennen. Es soll die Arbeitnehmer dazu motivieren, dass sie langfristig in der Gesellschaft bleiben und sich bemühen, zu den guten Ergebnissen der Gesellschaft beizutragen. Die Einführung von Belegschaftsaktien ist allerdings ein Prozess, der einen erheblichen Eingriff in die Eigentümerstruktur der Gesellschaft und deren Gründungsdokumente darstellt. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, im Rahmen der Vorbereitung dieses Schritts sämtliche Aspekte der Belegschaftsaktien gründlich abzuwägen.

1. Belegschaftsaktie als Motivationsinstrument

Unter dem Begriff „Belegschaftsaktien“ ist in der Regel eine besondere Art von Aktien zu verstehen, die den Mitarbeitern der Gesellschaft angeboten werden, und zwar typischerweise unter günstigeren Bedingungen. Belegschaftsaktien berechtigen ihre Inhaber, sich am Gewinn der Gesellschaft zu beteiligen (Dividenden). Im Vergleich mit den üblichen Aktionären wird den Inhabern von Belegschaftsaktien üblicherweise nicht das Recht eingeräumt, in der Hauptversammlung der Gesellschaft abzustimmen. Aktien ohne Stimmrecht können zwar gemäß dem Gesetz einen Anteil von bis zu 90 % darstellen, in der Praxis beträgt jedoch der Anteil von Belegschaftsaktien nicht mehr als 10 - 15 %, damit die Gesellschafter die Kontrolle über die Gesellschaft nicht verlieren.

Das Gesetz räumt die Möglichkeit ein, in der Satzung der Gesellschaft festzulegen, dass Arbeitnehmer Aktien der Gesellschaft (oder einer Gesellschaft, die eine Unternehmensgruppierung mit dem Arbeitgeber bildet) unter günstigeren Bedingungen erwerben können. Die Vergünstigung besteht insbesondere in der Herabsetzung des Emissionskurses gegenüber der gesetzlichen Höhe oder in der Übernahme eines Teils der Verpflichtung zur Bezahlung des Emissionskurses durch die Gesellschaft.

2. Grundlegende Modelle des Systems von Belegschaftsaktien

Die grundlegenden Parameter des Systems von Belegschaftsaktien müssen vom individuellen Bedarf der betreffenden Gesellschaft und deren Geschäftsmodell ausgehen. In der Praxis haben sich folgende drei allgemeine Schemata des Funktionierens des Systems von Belegschaftsaktien durchgesetzt:

- a) Options-Aktienplan
- b) Direkte Übertragung von Aktien auf den Arbeitnehmer
- c) Schattenaktien

2.1. Options-Aktienplan

Der Sinn und Zweck der **Erstellung eines Options-Aktienplans** ist, dass dem Arbeitnehmer die Möglichkeit des Erwerbs einer bestimmten im Voraus festgelegten Anzahl von Aktien der Gesellschaft in der Zukunft zu einem im Voraus festgelegten Preis (oder mit einer im Voraus festgelegten Art und Weise der Vereinbarung des Preises) angeboten wird. Diese Fixierung des Preises zu



JUDr. Michal Vitek, Ph.D.
Rechtsanwalt

Salač Legal s.r.o.

(+420) 602 708 252
michal.vitek@salaclegal.cz

einem bestimmten Datum ist für den Arbeitnehmer insbesondere unter den Bedingungen eines wachsenden Markts vorteilhaft. Der Effekt des Optionsplans kann nicht nur in der Motivierung des Arbeitnehmers zur Erbringung optimaler Arbeitsleistungen, sondern auch in der Bindung des Arbeitnehmers an den Betrieb bestehen – der Arbeitnehmer wird motiviert sein, in der Gesellschaft zwecks Ausübung der Option zu bleiben. Diese ganze Operation bleibt für die Gesellschaft (sie stellt keine Einnahme der Gesellschaft dar) bis **zum Fälligkeitstag der Option und der Übertragung der gegenständlichen Aktien auf den Arbeitnehmer** steuerlich neutral.

2.2. Direkte Übertragung von Aktien auf den Arbeitnehmer

Eine erheblich einfachere Variante der Einführung von Belegschaftsaktien in der Gesellschaft ist der Direktverkauf an die Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer erwirbt die Aktien zu einem bestimmten Tag auf der Grundlage eines Vertrags über die Aktienübertragung für einen festgelegten Kaufpreis, der in der Regel unter dem aktuellen Marktpreis der Aktie liegt. Eine weitere Variante ist die unentgeltliche Übertragung der Aktie auf den Arbeitnehmer.

2.3. Schattenaktien

In diesem Fall handelt es sich um keine Wertpapiere, sondern um einen bestimmten Typ eines Bonus-Programms, bei dem die Arbeitnehmer an den Wirtschaftsergebnissen der Gesellschaft beteiligt sind. Es geht um eine gewisse Simulation des Regimes von Belegschaftsaktien. Der Anspruch auf Anteil am Gewinn der Gesellschaft wird entweder einseitig durch den Arbeitgeber (z. B. in Form einer internen Vorschrift) oder durch einen Vertrag zwischen dem Arbeitnehmer und der Gesellschaft gegründet. Es handelt sich daher um einen Anspruch auf Auszahlung eines besonderen Bestandteils des Gehalts im Regime des Arbeitsgesetzbuchs.

3. Implementierung des Systems von Belegschaftsaktien

Sobald die bevorzugte Form des Systems von Belegschaftsaktien in der Gesellschaft festgelegt wurde, kann die Implementierungsphase beginnen. Wenn wir von einem typischen Fall der Einführung von Belegschaftsaktien als Wertpapiere reden, dann muss eine Erhöhung des Grundkapitals bei gleichzeitiger Zeichnung neuer Belegschaftsaktien erfolgen. In diesem Fall ist als grundlegender Schritt stets eine entsprechende Anpassung der Satzung anzusehen. In der Satzung müssen die jeweiligen Aktienarten klar definiert werden und zudem ist klar festzulegen, worin der Charakter der Aktien besteht, die die Funktion der Belegschaftsaktien erfüllen werden. Der Beschluss über diese Satzungsänderung muss von allen Aktionären der Gesellschaft gefasst werden.

Die Verankerung von Belegschaftsaktien kann auch bei der Gründung einer neuen Gesellschaft erfolgen. Insbesondere für den Bereich von neu entstehenden Startup-Unternehmen ist zu erwägen, ob das System die Arbeitnehmer am Wirtschaftsergebnis der Gesellschaft zu beteiligen, nicht mit der Identität des neu entstehenden Projekts zusammen passen könnte.

Fazit

Unterschiedliche Systeme der sog. Belegschaftsaktien können unzweifelhaft als ein sehr wirkungsvolles Mittel dienen, mit dem das Interesse ausgewählter Arbeitnehmer an der wirtschaftlichen Kondition der Gesellschaft erweckt wird, und somit auch als Motivationsmittel. Die rechtliche Regelung ist in diesem Bereich relativ liberal (sie ermöglicht sogar die Einführung eines vergleichbaren Systems bei einer GmbH, die keine Aktien hat, und zwar mit Hilfe von Stammbüchern). Umso höher sind allerdings die Anforderungen an die Definierung klarer Regeln für dieses System und seine richtige Implementierung.



Dr. Stephan Heidenhain

bnt attorneys-at-law s.r.o.

(+420) 222 929 301
Stephan.Heidenhain@bnt.eu

Sterben und Erben europäisch – Praktische Erfahrungen mit der europäischen Erbrechtsver- ordnung (von 2012)

Über Sterben und Erben wird ungern zu Lebzeiten geredet, aber bekanntlich sind im Leben nur zwei Sachen sicher: Steuern und der Tod. Deswegen soll an dieser Stelle ein kurzer allgemeiner Überblick über die große Rechtsvereinheitlichung in der EU durch die Erbrechtsverordnung (EuErbVO, VO 650/2012) gegeben werden, die seit 17.8.2015 in der gesamten EU außer dem Vereinigten Königreich und Nordirland (UK), Irland und Dänemark gilt.

Rechtsvereinheitlichung durch die EuErbVO in der EU

Die Rechtsvereinheitlichung in der EU war notwendig geworden, da sich immer mehr EU-Bürger in anderen EU-Staaten dauerhaft aufhalten und somit die Freiheiten des Binnenmarktes, d.h. die Arbeitnehmerfreizügigkeit oder Niederlassungsfreiheit, in Anspruch nehmen; genaue Zahlen sind nicht bekannt, aber bei den Diskussionen über den Brexit wird von fast fünf Millionen EU-Bürgern und Briten gesprochen, die entweder im Vereinigten Königreich oder in der EU wohnen. Die EuErbVO gilt zwar nicht im UK, in Irland und in Dänemark, aber sie betrifft Millionen von anderen EU-Bürgern in und aus den restlichen 25 EU-Ländern, wahrscheinlich viel mehr als die fünf Millionen vom Brexit betroffenen EU-Bürger und Briten. Bisher war aber im Erbrecht die Rechtslage zersplittert, es galten die verschiedenen Gesetze zum Internationalen Privatrecht, die eine Vielzahl von unterschiedlichen Regeln enthielten. Im Erbrecht galt bis zum Inkrafttreten der EuErbVO, vereinfacht gesagt, das Prinzip des Personalstatuts, d.h. das Erbrecht richtete sich für einen EU-Bürger nach dem Recht seiner Staatsbürgerschaft. Dies war aber gerade für viele Personen unpraktisch, die dauerhaft im EU-Ausland wohnten, und auch für viele Personen kaum durchschaubar, die mehrere Staatsbürgerschaften haben. Aber die Regel des Personalstatuts war zwingend, d.h. ein Spanier, der in Schweden wohnte, oder ein Grieche, der in der Tschechischen Republik wohnte, konnte sein Testament nur nach spanischem oder griechischem Recht errichten. Bei einem z.B. griechisch-zypriotischen Doppelstaatsbürger, der in der Tschechischen Republik wohnte, war die Situation schon einigermaßen kompliziert.

Im bürgerlichen Recht war diese Vielfalt durch die sog. Rom-Verordnungen seit dem Jahre 2008 schon in weiten Teilen abgeschafft worden, insbesondere im Vertragsrecht (ROM I), im außervertraglichen Recht (Rom II) und in Fragen der Ehescheidung (ROM III) und des Unterhalts (VO 4/2009). Weitere Rechtsangleichungen sind schon in Kraft, werden vorbereitet oder diskutiert. Aber erst die Erbrechtsverordnung hat seit 2015 eine Rechtsvereinheitlichung im Erbrecht gebracht.

Neuer Anknüpfungspunkt: gewöhnlicher Aufenthalt

Konkret hat die Erbrechtsverordnung einen neuen Anknüpfungspunkt eingeführt: nämlich der gewöhnliche Aufenthalt. Denn für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 4 EuErbVO). Dies bedeutet, dass dieses Gericht nicht nur über das Vermögen des Erblassers in der Tschechischen Republik verhandelt, wenn dieser dort seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sondern auch über das Vermögen in Deutschland. Nach der Entscheidung des EuGH im Falle „Oberle“ (EuGH, C-20/17, vom 21. Juni 2018) ist diese Zuständigkeit ausschließlich, d.h. es kommt kein Untererbverfahren z.B. für ein Grundstück in Deutschland in Betracht.

Neu ist, dass der Erblasser zu Lebzeiten eine Gerichtsstandsvereinbarung abschließen kann, d.h. der Erblasser mit einem gewöhnlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik kann die Gerichte in Deutschland für zuständig erklären (Art. 5 EuErbVO). Diese Erklärung muss schriftlich erfolgen und von allen „betroffenen Personen“ unterzeichnet werden (noch nicht geklärt ist allerdings, wer „die betroffenen Personen“ sind).

Der neue Anknüpfungspunkt des gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt des Todes entscheidet auch über das anzuwendende Recht: die gesamte Rechtsnachfolge unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 22 Abs. 1 EuErbVO). Damit laufen gerichtliche Zuständigkeit und Rechtswahl parallel, was auch

Sinn ergibt, denn dann entscheiden tschechische Gerichte in der Regel über tschechisches Recht, deutsche über deutsches Recht etc. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage hat ein Erblasser die Möglichkeit, das Recht, das auf seinen Erbfall anwendbar sein soll, zu wählen: ein deutscher Staatsbürger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik hat, kann durch Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen das deutsche Recht für anwendbar erklären (Art. 22 EuErbVO), und zwar für den gesamten Nachlass.

Gerade für Doppelstaatsbürger oder Bürger, die dauerhaft in einem anderen EU-Land wohnen, ist diese neue Möglichkeit extrem wichtig – und natürlich zu Lebzeiten zu nutzen –, denn sonst wäre bei einem dauerhaften Aufenthalt in der Tschechischen Republik auf die Erbfolge tschechisches Recht anwendbar, das vor tschechischen Gerichten, d.h. einem tschechischen Notar, zu verhandeln wäre, obwohl beispielsweise die gesamte Familie in Deutschland wohnt und dort auch große Teile des Nachlasses liegen, z.B. Immobilien.

Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ)

Bisher schienen die Ausführungen etwas abstrakt, aber die wichtigste Neuerung der EuErbVO ist konkret: es ist die Einführung eines sog. „Europäischen Nachlasszeugnisses“ (ENZ). Nach der EuErbVO selbst (Vorbemerkung 67 der EuErbVO) wird dies „zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt, [...] soll aber nicht die innerstaatlichen Schriftstücke ersetzen“. Dies bedeutet, dass das Nachlasszeugnis neben einem deutschen Erbschein oder einer tschechischen Entscheidung eines Notars ausgestellt wird und dann in anderen Mitgliedstaaten bei Behörden, Banken etc. vorgelegt werden kann. Im deutsch-tschechischen Rechtsverkehr ist die Ausstellung des ENZ und dann dessen Vorlage im Original mit beglaubigter Übersetzung und immer noch mit Apostille erforderlich. Es ist zu beachten, dass das ENZ nur bei Todesfällen ausgestellt werden kann, die ab dem 17. August 2015 (einschließlich) zu beklagen waren. Wo der Tod den Erblasser ereilte, ist unerheblich: wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der EU hatte, also auch bei einem Todesfall auf einem Kreuzfahrtschiff in der Karibik, ist bei einem deutschen oder tschechischen Touristen mit gewöhnlichen Aufenthalt (in D/CZ) das deutsche oder tschechische Gericht zuständig, das für dessen letzten Wohnort zuständig war.

Wie bei 25 verschiedenen Rechtssystemen zu erwarten, ergaben sich in den letzten dreieinhalb Jahren einige praktische Probleme, von denen einige vom EuGH entschieden werden mussten. Zunächst war die Zuständigkeit strittig, d.h. es war fraglich ob bei einem Erbfall in Frankreich auch ein ENZ in Berlin ausgestellt werden konnte, wenn der Erblasser dort Grundbesitz hatte. Dies verneinte der EuGH im oben genannten Fall „Oberle“ und entschied, dass die Zuständigkeit der Gerichte ausschließlich sei, d.h. das Gericht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt ist für das Erbverfahren, aber auch für die Ausstellung des ENZ ausschließlich zuständig. Dies bedeutet, dass die Durchführung von Untererbverfahren nicht mehr möglich ist, d.h. ein eigenes Erbverfahren z.B. für eine Wohnung in Prag, ist in Prag nicht möglich, wenn der Erbschein und das ENZ bereits in Deutschland ausgestellt worden sind. Genau das war ja auch der Sinn des ENZ: Doppelverfahren in verschiedenen EU-Ländern sollten vermieden werden.

Ein anderes Problem war der sog. eheliche Zugewinnausgleich im Erbfall nach § 1371 Abs. 1 BGB: wenn dieser erfolgte, weigerten sich bis Anfang 2018 deutsche Gerichte, den Erbteil des überlebenden Gatten im ENZ mit $\frac{1}{2}$ auszustellen; stattdessen stellten sie das ENZ nur mit einem Anteil von $\frac{1}{4}$ aus, weil das zweite $\frac{1}{4}$ nicht erbrechtlich, sondern güterrechtlich zu klassifizieren sei. Erst mit der Entscheidung Mahnkopf (Urteil des EuGH vom 1.3.2018, Rechtssache C-558/16) hat der

EuGH diese unsinnige Auslegung abgelehnt, denn das ENZ sollte ja dem Erbschein, wenn dieser ausgestellt war, entsprechen und ohne weiteres im Ausland anwendbar sein. Denn „[...] die Verordnung (soll) [...] die Hindernisse für den freien Verkehr von Personen bei der Durchsetzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit einem Erbfall mit grenzüberschreitendem Bezug ausräumen, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu erleichtern“ (Rn. 35, 36). Bei einer Ausstellung des ENZ nur auf $\frac{1}{4}$ würde der ENZ seinen Sinn verlieren, und das zweite $\frac{1}{4}$ könnte auch nie umgetragen werden, oder es würde dafür eines zweiten Verfahrens bedürfen.

ENZ und die Spezifikationen von tschechischen, slowakischen und ungarischen Grundstücken

Bei Erbfällen in der EU, in denen es um Grundstücke in Österreich, Ungarn, der Slowakei und der Tschechischen Republik ging, gab es von Anfang an große Probleme mit ENZ, insbesondere aus Bayern: denn für die Umschreibung von Grundstücken verlangen die Katasterämter bzw. Notare, dass im ENZ nicht nur der Erbteil eingetragen ist, sondern auch die genaue Bezeichnung der Grundstücke. Art. 68 Buchst. 1) EuErbVO lässt das zwar zu, bayrische Gerichte (OLG Nürnberg, Beschluss vom 5.4.2017, 15 W 299/17, sowie OLG München, Beschl. v. 12.09.2017, Az. 31 Wx 275/17) haben aber entschieden, dass dies „wegen des Prinzips der Universalsukzession“ nicht eingetragen werde – eine Auslegung am Rande der Rechtsbeugung, denn das Argument ist reine Prinzipienreiterei ohne Logik. Dabei ist den bayerischen Gerichten bekannt, dass solche Angaben in ENZs in den Nachbarländern nicht überflüssig sind, denn die Katasterämter bzw. Notare lehnen die Eintragung in der Regel ab, weil die Katastervorschriften es angeblich erforderten, dass die Grundstücke im ENZ konkret aufgeführt seien; nur in Österreich ist seit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH; Urteil vom 15. Mai 2018, AZ: 5 Ob 35/18k) klar, dass ENZs ohne weitere Angaben ausreichen, weil das Grundbuchgesetz entsprechend geändert wurde. Eine Anpassung der Katastergesetze an die EuErbVO erfolgte in Ungarn, der Slowakei und der Tschechischen Republik bisher aber nicht.

Deswegen gibt es für Erben zwei Möglichkeiten: entweder in Deutschland auf die Eintragung der Grundstücke ins ENZ zu bestehen, zur Not auf dem Rechtsweg, oder auf eine Änderung der Katastergesetze in MOE zu warten, oder auf einer Eintragung vor den tschechischen Gerichten zu bestehen, oder aber beide Wege gleichzeitig zu beschreiten. Zu entscheiden, wem der schwarzen Peter zuzuschieben ist, den deutschen Gerichten oder den tschechischen (slowakischen oder ungarischen) Katasterämtern, ist Sache des EuGH, eine entsprechende Vorlageentscheidung gibt es noch nicht. Im Binnenmarkt sollten gültige europäische Nachlasszeugnisse Vorrang vor Katastervorschriften von EU-Mitgliedsländern haben. Ansonsten würde der Zweck des europäischen Nachlasszeugnisses, der „zur Verwendung durch Erben [...] bestimmt (ist), die sich in einem anderen Mitgliedstaat auf ihre Rechtsstellung berufen oder ihre Rechte als Erben [...] ausüben müssen“ (Art. 63 Abs. 1 EuErbVO), nicht erreicht.

Schlussfolgerung: das Sterben und Erben ist in der EU leichter geworden

Die EuErbVO mit den neuen Möglichkeiten der Rechts- und Gerichtswahl und dem ENZ erleichtert und klärt die Rechtslage für Erblasser und Erben in der EU; Erben und Sterben wird in der EU einfacher. Leider hat sich das noch nicht überall herumgesprochen, insbesondere nicht bei bayerischen Gerichten und mitteleuropäischen Katasterämtern. Hier ist Geduld gefragt, und zur Not die Beschreitung des Rechtsweges notwendig, es sei denn, dass der Gesetzgeber einschreitet.



**Mgr. Jiřina Procházková,
LL.M.**

Advokátka | Senior Managing
Associate

Deloitte Legal s.r.o., advokátní
kancelář

(+420) 246 042 100
jprochazkova@deloitteCE.com

Abkehr von der bisherigen Praxis? Geschäftsführungen können für Steuernachzahlungen haften

In unserer Beratungstätigkeit erleben wir, wie die Finanzverwaltung in der Erhebung von Steuern großen Druck ausübt, was sich sowohl im höheren Steueraufkommen selbst als auch z.B. in der Zahl angeordneter steuerlicher Zwangsvollstreckungen widerspiegelt. Die Finanzverwaltung versucht dabei, die Steuererhebung durch oft sehr unorthodoxe Methoden sicherzustellen. Eine dieser Methoden wurde neulich vom Kreisgericht in Hradec Králové – Dependance Pardubice (weiterhin „Kreisgericht“ genannt) beurteilt.

Im obigen Fall erhielt eine Gesellschaft nach Durchführung einer steuerlichen Betriebsprüfung einen Bescheid zur Nachzahlung von Steuern nebst Zahlung von Zinsen und Nebengebühren. Grund war die Nichtanerkennung der Berechtigung zum Abzug von Umsatzsteuer als Vorsteuer, weil zum Nachweis der Durchführung von Bauarbeiten keine ausreichenden Beweismittel vorgelegt wurden. Angesichts der Nichtbegleichung der Steuernachforderung durch die Gesellschaft wurde dann ohne Erfolg versucht, diese im Vollstreckungsverfahren einzutreiben. Zu diesem Zeitpunkt würde die Finanzverwaltung ihr Vorgehen üblicherweise einstellen. Im vorliegenden Fall erließ die Finanzverwaltung jedoch anschließend einen Haftungsbescheid, mittels dessen sie den Geschäftsführer der Gesellschaft aufforderte, den Steuerrückstand zu begleichen. Die Haftung des Geschäftsführers leitete die Finanzverwaltung aus den folgenden Tatsachen her.

Folgen der Verletzung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns

Laut Finanzverwaltung beging der Geschäftsführer einen Fehler, indem er nicht davon ausging, dass die Durchführung der betreffenden Bauarbeiten in Zukunft nachzuweisen sein würde. Laut Finanzverwaltung sei dann diese Verfehlung als Verletzung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns anzusehen, weil gerade der Geschäftsführer verpflichtet war, eine Kopie sowohl des Bautagebuchs als auch der einschlägigen Dokumente aufzubewahren. Durch diese Verfehlung sei der Gesellschaft ein Schaden entstanden, für den bei Nichtbegleichung der Steuernachzahlung der Geschäftsführer haftet, weswegen die Steuernachzahlung auch von dem Geschäftsführer verlangt werden kann.

„Positiv-negative“ Entscheidung des Kreisgerichts

Das Kreisgericht hat die Entscheidung der Finanzdirektion zwar aufgehoben, doch nicht wegen der Unrichtigkeit der gesamten Konstruktion der Haftungspflicht des Geschäftsführers. Das Kreisgericht hat sich stattdessen direkt mit Bedingungen befasst, unter denen die oben genannte Haftungspflicht zu Stande kommen könnte.

Zuerst gab das Kreisgericht an, dass für den durch die mögliche Verletzung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns entstandenen Schaden ohne weiteres nicht der Betrag der Steuernachzahlung gehalten werden kann, und zwar angesichts dessen, dass die Steuerhöhe gesetzlich festgesetzt und ihre Zahlung pflichtmäßig ist. Für einen solchen Schaden könnten laut dem Kreisgericht allerdings auch die angefallenen Zinsen und Nebengebühren im Zusammenhang mit der Steuer (z.B. Verzugszinsen oder Geldbußen) angesehen werden, die in einigen Fällen den Betrag der Steuer erreichen könnten. Das Kreisgericht hat anschließend bewertet, ob der Geschäftsführer die Pflicht,



Mgr. Anna Kottasová
Advokátní koncipientka
| Senior Associate

Deloitte Legal s.r.o., advokátní
kancelář

(+420) 246 042 100
akottasova@deloitteCE.com

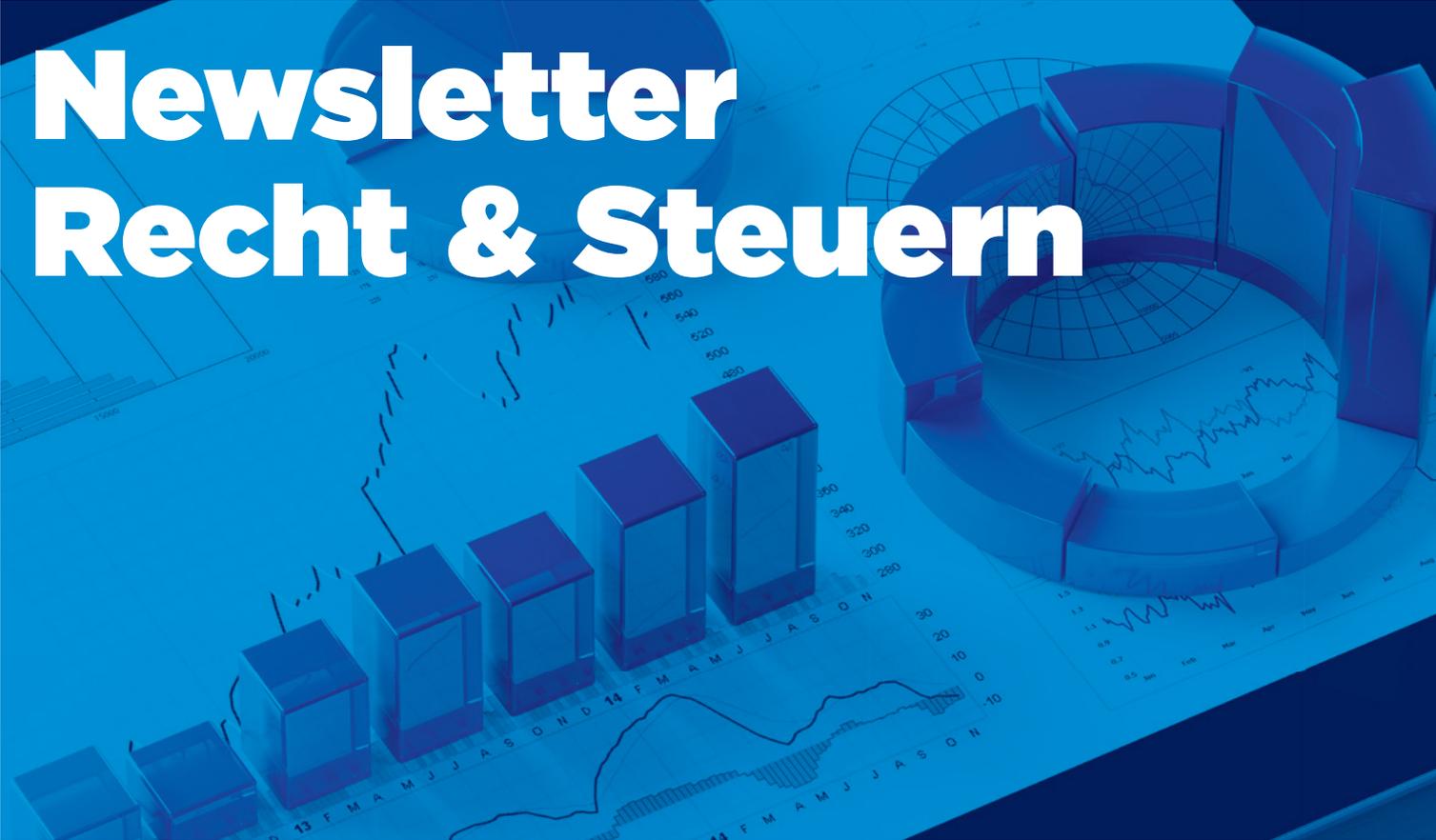
mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln, verletzte, indem er keine Dokumente aufbewahrte. Das Kreisgericht kam zu dem Schluss, dass kein Gesetz eine solche Pflicht begründet und, falls die Finanzverwaltung aus dieser Unterlassung eine Sorgfaltspflichtverletzung folgern möchte, sie dies folgerichtig zu begründen hat. Die Entscheidung wurde also als unüberprüfbar aufgehoben.

Auswirkungen auf Steuerprüfungen

Gegen das Urteil des Kreisgerichts wurde seitens der Berufungsfinanzdirektion keine Kassationsbeschwerde eingereicht. Früher oder später wird sich das Oberste Verwaltungsgericht zweifellos mit der Frage beschäftigen, ob es überhaupt möglich ist, eine Haftungspflicht von Geschäftsführungen für Steuernachzahlungen herzuleiten. Zurzeit ist es also wegen der (vorerst vom Kreisgericht) bestätigten theoretischen Möglichkeit, Steuerrückstände von Personen einzutreiben, die ihre Pflicht zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben (d.h. vor allem von allen Mitgliedern der satzungsmäßigen Organe), möglich, dass die gesamte Finanzverwaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen neben der Prüfung der zu einer Steuernachzahlung führenden Tatsachen ihr Augenmerk auch auf die Prüfung der Pflichtverstöße seitens der Geschäftsführungen solcher Gesellschaften richtet.

Gesellschaften bzw. ihre gewählten Organe sollten sich also überlegen, die Erfüllung welcher Pflichten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit die Finanzverwaltungen von ihnen erwarten könnten. Satzungsmäßige Organe von Gesellschaften, bei denen in Bezug auf ihre Tätigkeit ein erhöhtes Risiko einer (wenn auch unbewussten) Beteiligung an einem Umsatzsteuerkarussellbetrug besteht, sollten ihr Augenmerk auf die Einrichtung effektiver Kontrollmechanismen bezüglich ihrer Geschäftspartner richten.

Newsletter Recht & Steuern



© **Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer
Česko-německá obchodní a průmyslová komora**

Václavské náměstí 40, CZ-110 00 Praha 1, Tel.: +420 224 221 200,
Fax: +420 224 222 200, USt.-IdNr. CZ699002563

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied: **Bernard Bauer**
Redaktion: **Mgr. Peter Hrbik**

Die Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer (DTIHK) übernimmt keine Haftung oder Gewähr für Inhalt und Aktualität der hier veröffentlichten Informationen. Bei den verlinkten externen Seiten handelt es sich ausschließlich um fremde Inhalte. Die DTIHK übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der verlinkten Seiten.